



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

17. Jahrgang

Ausgabe 28/2020

Rhede, 17.11.2020

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nur nach Terminvereinbarung zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
13.11.2020	6. Änderungssatzung vom 13.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 23.12.1999	2
13.11.2020	8. Änderungssatzung vom 13.11.2020 zur Satzung der Stadt Rhede für das „Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede“ - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 29.11.2005	3

6. Änderungssatzung vom 13.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 23.12.1999

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 12. November 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 23.12.1999 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „des Innenministeriums NW“ werden gestrichen.
2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Im ersten Halbsatz werden die Worte „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und ihre/seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ gestrichen und durch die Worte „Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO NRW“ ersetzt.
3. § 10 Absätze 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.
4. § 10 Absatz 6 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
 - a) Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt,
 - b) Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport,
 - c) Betriebsausschuss,
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 13.11.2020

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

8. Änderungssatzung vom 13.11.2020 zur Satzung der Stadt Rhede für das „Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede“ - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 29.11.2005

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 12.11.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Rhede für das „Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede“ - Anstalt des öffentlichen Rechts - in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 07.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
2. Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Als Mitglied mit beratender Stimme können dem Verwaltungsrat auch volljährige sachkundige Einwohner angehören; § 58 Absatz 4 GO NRW gilt sinngemäß.“
3. In § 5 Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 gestrichen. Es wird folgender neuer Satz 2 dem Satz 1 angefügt:
„Seine Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus dessen Mitte gewählt.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 13.11.2020

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister